



1910 Einweihung des
Freiherr-vom-Stein Gymnasiums

September 2004

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

Es ging nicht immer feierlich zu am Fronleichnamstag

Prozessionschikanen während des Nationalsozialismus

Fronleichnam, Fest der römisch-katholischen Kirche, in welchem die Gegenwart Christi im Sakrament der Eucharistie verherrlicht wird. Es wurde 1264 von Papst Urban IV. eingeführt. Der Feiertag fällt auf den Donnerstag nach Trinitatis, der seinerseits vom Osterdatum abhängig ist.

Aus der Vielzahl der religiösen Umzüge (Prozessionen) vergangener Zeiten in allen Glaubensrichtungen entstand die Fronleichnamsprozession als die bekannteste.

Bis zur Reformation im 16. Jahrhundert war der Feiertag von prachtvollen Umzügen im Freien gekennzeichnet, an denen die Zünfte, die Kaufleute, die Magistratsbeamten, die Adligen, und der Klerus teilnahmen. Der Brauch der religiösen Umzüge im Freien wurde seit dieser Zeit nur noch in den katholischen Ländern weitergeführt.

Umzüge sind immer ein Zeichen der Repräsentanz. Die Katholiken nutzten die traditionellen Prozessionen, um ihre Kirchentreue zu demonstrieren. Ab 1933 gerieten sie damit in erheblichen Konkurrenzkampf mit den regierenden Nationalsozialisten, die das Monopol anstrebten, mit Umzügen im Straßenbild sichtbar zu sein. Da die Kirchen ihrerseits ihre Glaubensbräuche verteidigten, verfielen sie teilweise unfreiwillig in einen Gegensatz zum NS-Regime.

Auch in Sterkrade waren Benachteiligungen von den parteiorganisierten Behörden immer spürbarer und einschränkender. Verkehrstechnische und bürokratische Finessen waren meist der Grund zur starken Einschränkung der Fronleichnamsprozessionen.

Das Hissen von Kirchenfahnen und Zeigen von Wimpeln durch Privatpersonen ist bestimmungsgemäß verboten. Desgleichen ist der Kirche das Aufstellen und die Ausschmückung der Straßen mit Kirchenfahnen und Wimpeln nicht gestattet.

Der Kirche ist das Hissen von Kirchenfahnen und Wimpeln nur an Kirchen und kircheneigenen Gebäuden erlaubt.

Altäre dürfen nur mit Kirchenfahnen und Wimpeln geschmückt werden, wenn sie auf kircheneigenem Boden stehen.

Die Ausschmückung der Straßen und Häuser mit Grün und Girlanden ist nicht gestattet.

Bei der Prozession dürfen nur kirchlich geweihte Fahnen mitgeführt werden. Anderwärtige Wimpel, Fahnen und Embleme mitzuführen ist verboten.

Münster, den 10. Januar 1941

Der Bischof von Münster
G.-Nr. 5300/40

...An allen Orten, in denen es den Gläubigen infolge der Anordnung des Führers unmöglich gemacht wird, an Tagen nach nächtlichen Fliegerangriffen vor 10 Uhr die hl. Messe zu besuchen und die hl. Sakramente zu empfangen, muß durch Abänderung der Gottesdienstordnung Vorsorge getroffen werden, daß möglichst vielen die Teilnahme am Gottesdienst ermöglicht wird. Nach dem Kirchengesetz ist es gestattet, mit der hl. Messe noch eine Stunde nach Mittag zu beginnen. Der Beginn der hl. Messe zu einer späteren Zeit und etwaige erwünschte Milderung des Gesetzes bedürfen noch der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles.

+ Clemens August

An die
Hochwürdigen Herren Pfarrer
und Pfarrektoren der Diözese

1937 Auf Anweisung des Polizeipräsidenten waren für die Fronleichnamsprozessionen Auflagen einzuhalten.

Die Kollekte zur Bestreitung der anfallenden Kosten für die Prozession dürfen nicht auf der Straße, sondern nur innerhalb der Kirche gehalten werden. Sonst droht Beschlagnahme, da eine Verletzung des Sammelgesetzes vorliegt.

1938 Die Fronleichnamsprozessionen dürfen aus "verkehrstechnischen" Gründen laut Anweisung der Polizeibehörden in den einzelnen Pfarren nicht mehr ihre traditionellen Wege gehen, sondern mussten einen verkürzten Weg nehmen. Auch war noch Grünschluck an den Straßenrändern erlaubt; das Schmücken mit Fahnen in Kirchenfarben war verboten.

1939 Für die Prozessionen wurden neue einschneidende Maßnahmen erlassen.

Prozessionen durften nur noch auf der rechten Straßenseite stattfinden. Die linke Seite blieb für den Straßenverkehr frei. Prozessionen durften nur noch um die Kirche herum ziehen. Lehrpersonal war jegliche Mitarbeit und Aufsicht an Prozessionen untersagt.

1940 Die Prozessionen am Fronleichnamstag waren nur bedingt möglich.

1940—1945 Prozessionen fanden nur noch in den Kirchen statt oder wurden durch Betstunden ersetzt.

Ab 1941 durften nach nächtlichen Fliegerangriffen hl. Messen erst ab 10 Uhr stattfinden. Damit sollte natürlich auch die Gelegenheit zum Messbesuch reduziert werden.

Ausarbeitung: Historischer Kirchenkreis 2001